



Tontauben-Schützen-Club 1975 Villingen-Schwenningen e.V.

Satzung des Tontauben-Schützen-Club 1975 Villingen-Schwenningen e.V. in der Fassung vom 31. Juli 2020

§ 1 Der Verein führt den Namen „Tontauben-Schützen-Club 1975 Villingen-Schwenningen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen einzutragen und hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießsports, besonders des Tontaubenschießens, der Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen und der Teilnahme an Wettbewerben in den Disziplinen des Schießsports.

Ob und wann außer Tontaubenschießen andere Disziplinen des Schießsports durch den Verein ausgeübt werden sollen, entscheidet der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Der Verein tritt den sportlichen Dachorganisationen bei, die seiner Zweckbestimmung entsprechen.

§ 5 Der Verein hat aktive Mitglieder über 18 Jahre, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit vier Passbildern einzureichen. Er hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der ein Passbild enthält und ein Exemplar der Satzung.

Die Hauptversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Die Mitglieder haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien oder ermäßigten Eintritt. Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen beschließen. Für die Teilnahme am Schießsport gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung und der Schießordnung.

§ 7 Jedes volljährige Mitglied ist stimm- und aktiv und passiv wahlberechtigt. Minderjährige Mitglieder haben aktives Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung zu respektieren, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand und seinen Beauftragten erlassenen oder erteilten Anordnungen bezüglich des Schießbetriebs zu beachten.

Jedes Mitglied ist bis zum 67. Lebensjahr verpflichtet, auf Anforderung durch den Vorstand jährlich 5 Arbeitsstunden zur Pflege und Unterhaltung der Sportstätte zu leisten. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom jeweiligen Einsatzleiter quittiert. Nicht geleisteter Arbeitseinsatz ist durch Zahlung von € 10,- pro Arbeitsstunde abzugelten. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende; Anfallende Zahlungen werden mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben.“

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Schießsports ist zulässig, wenn dadurch dem Mitglied die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins oder an Wettkämpfen als Repräsentant des Vereins nicht verwehrt wird.

§ 8 Die Mitgliedschaft ist unvererblich. Sie erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss.

Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird wirksam mit dem Ende des Jahres, wenn die Erklärung mindestens einen Monat vor Jahresschluss beim Vorstand eingeht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtzahlung des Beitrages innerhalb des dem Vorstandsbeschluss vorausgehenden halben Jahres,
- b) vereinsschädigendes Verhalten,
- c) Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts, insbesondere missbräuchlicher Gebrauch einer Waffe,
- d) Grobe Verletzung der sportlichen Regeln.

Das Mitglied kann gegen den ausschließenden Beschluss die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ist es von der Teilnahme an sportlichen Vereinsveranstaltungen oder Wettkämpfen ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Vereinsausweis dem Vorstand oder seinem Beauftragten abzugeben.

§ 9 Der Schießsport wird nach den für die einzelnen Disziplinen geltenden nationalen bzw. internationalen Regeln ausgeübt. Hierzu beschließt der Vorstand eine Schießordnung, die den gesetzlichen, insbesondere waffenrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen hat und auf größtmögliche Sicherheit abgestellt ist.

§ 10 Auf dem Vereinsgelände darf nur geschossen werden wenn der Sportleiter oder eine von ihm oder seinem Vertreter beauftragte Person anwesend ist. Den Anordnungen der Schießaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Aufsichtsperson kann einen Schützen mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an Übungen oder Wettkämpfen teilweise oder ganz, längstens aber für die Dauer des Tages dieser Anordnung ausschließen und ihn von dem Vereinsgelände entfernen. Falls erforderlich kann der Schütze entwaffnet werden. Die Aufsichtsperson hat von Verstößen gegen die sportlichen Regeln oder gegen die Sicherheitsbestimmungen so bald als möglich den Sportleiter oder seinen Vertreter zu unterrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Anordnung des Sportleiters die Schießaufsicht zu übernehmen. Ist er aus triftigen Gründen verhindert, ist dies unverzüglich dem Sportleiter mitzuteilen.

§ 11 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Beitrag ist für jedes begonnene Geschäftsjahr zu bezahlen. Er ist spätestens mit der Zahlungsaufforderung durch den Schatzmeister fällig.

Die Hauptversammlung kann für die Erreichung bestimmter Zwecke Umlagen beschließen.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden; Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen; hiervon sind Aufwendungen des Vereins im Rahmen seiner Zweckbestimmung, die Mitgliedern zugute kommen, nicht betroffen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Sportleiter, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Innerhalb des Vereins sind Schatzmeister, Sportleiter, Schriftführer und die Beisitzer in dieser Reihenfolge Ersatzvertreter des Vorsitzenden. Sie vertreten einander nach Maßgabe des Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.

Der Präsident repräsentiert den Verein bei offiziellen Veranstaltungen nach Absprache mit dem Vorsitzenden ohne Gesetzlicher Vertreter zu sein. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 13 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Vereinsgeschäfte.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten ihn nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Präsident ist nicht zur Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand kann in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 14 Der Vorstand legt die Veranstaltungen des Vereins fest und kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen.

§ 15 Der Präsident wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen hat. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Vorstandswahlen erfolgen jährlich und zwar in einem Jahr mit durch 2 teilbarer Jahreszahl bezüglich des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und des 2. Beisitzers, im nächsten Jahr bezüglich des Stellvertreters, des Sportleiters und des 1. Beisitzers.

Soweit das Amt eines Vorstandsmitglieds frei wird, bevor bezüglich seiner eine Wahl erfolgt ist, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung insoweit eine Ersatzwahl statt für den Rest der Amtsperiode. Bis dahin wird diese Funktion aufgrund eines Vorstandsbeschlusses besetzt. § 13 Abs.2 gilt auch für das so bestellte Vorstandsmitglied.

§ 16 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer geben einen schriftlichen Kassenbericht mit Entlastungsvorschlag zu den Akten.

§ 17 Sämtliche Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 18 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind hierzu spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen, wobei das Datum der Posteinlieferung für die Rechtzeitigkeit der Einladung genügt.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Etwa anfallende Wahlen
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht worden sind.

Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung einmal zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimme wird durch Handzeichen abgegeben, wenn nicht mindestens drei anwesende Mitglieder geheime Wahl verlangen.

Zur Durchführung von Wahlen wählt die Hauptversammlung einen Wahlvorstand bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und bei Bedarf zwei Wahlhelfern. Deren Aufgabe ist die Leitung der Sitzung von der Kandidatenbenennung an über die Wahlhandlung, die Auszählung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dasselbe gilt für den Wahlvorstand

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 19 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit Frist von einer Woche einberufen, er muss dies tun wenn es von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentlich. § 18 gilt entsprechend.

§ 20 Eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder ist erforderlich für:

- a) Eine Satzungsänderung
- b) Auflösung oder Fusion des Vereins

Hierüber darf nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung eine solche Beschlussfassung angekündigt hat.

§ 21 Die Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, wenn sich in der Hauptversammlung, die darüber befindet, mindestens sieben Mitglieder entschließen, den Verein gemeinsam fortzuführen.

§ 22 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist dessen Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von zwei Jahren zu verwalten und es im Falle einer Neugründung des steuerbegünstigten Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt in dieser Zeit keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. (Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes).

§ 23 Bei einer Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 24 Soweit die Satzung keine wirksame Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.